

Checkliste "BTHG"

für Bewohner/innen und Beschäftigte sowie weitere Klienten sowie
für gesetzliche Betreuer und Angehörige





Welche konkreten Handlungsbedarfe kommen ab wann auf mich zu?





Die Checkliste stellt ein Werkzeug für Betreuer und Angehörige dar. Sie soll bei der Durchführung notwendiger Handlungsbedarfe unterstützen, damit Rechtsansprüche rechtzeitig geltend gemacht werden können und so der Leistungsbezug von Ihnen bzw. der durch Sie betreuten Angehörigen/Klienten weiterhin sichergestellt ist¹.



erledigt / trifft nicht zu	Handlungsbedarf	Hintergrund des Handlungsbedarfes	Frist zur Erledigung
<input type="radio"/>	1. Bankkonto eröffnen	<p>Bankkonto wird u. a. benötigt für</p> <ul style="list-style-type: none">-> die Auszahlung der Rente / Grundsicherung-> eine Rücklagenbildung (z. B. Kleidung)-> die Begleichung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung <p>Wichtig: Jede/r Bürger/in hat ein Recht darauf, ein (Basis-)Konto bei einer Bank ihrer/seiner Wahl zu eröffnen - fordern Sie dieses für sich selbst bzw. für die durch Sie betreuten Angehörigen/Klienten ein! Folgende Links klären über Giro- und Basis-Konto auf und geben Informationen zu diesem Rechtsanspruch:</p> <ul style="list-style-type: none">-> Infos zum Giro-Konto: https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Girokonto/girokonto_node.html-> Infos zum Basis-Konto (=Guthabenkonto): https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.htmlhttps://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/jeder-hat-das-recht-auf-ein-konto-321068	möglichst zeitnah


¹ Eine abschließende Vollständigkeit und rechtliche Verbindlichkeit der Checkliste wird durch den Verfasser nicht garantiert.

	2. Finanzverwaltung sicherstellen	<p>Die Grundsicherung (siehe Pkt. 5) wird in der Regel direkt auf das Konto der leistungsberechtigten Person überwiesen. Es müssen daher alle monatlich anfallenden Kosten sowie eine Rücklagenbildung selbstständig sichergestellt werden!</p> <p>-> Der Träger für das in Anspruch genommene Wohnangebot erhält die Kosten für den Wohnraum - und ggf. für die Verpflegung - nicht mehr direkt vom Sozialhilfeträger. Es werden Kosten in Rechnung gestellt.</p> <p>-> Die WfbM erhält die Kosten für die gemeinschaftliche Verpflegung (= Mittagessen) nicht mehr vom Sozialhilfeträger. Es werden Kosten in Rechnung gestellt.</p> <p>Bei beiden Konstellationen ist es sinnvoll, Daueraufträge oder Einzugsermächtigungen abzuschließen, um Zahlungen sicherzustellen; ggf. kann in Einzelfällen eine Direktüberweisung mit dem Sozialhilfeträger vereinbart werden</p> <p>-> Da es keine Bekleidungsprämie und keinen Barbetrag mehr geben wird, empfiehlt es sich nach Abzug der monatlich anfallenden Kosten, Rücklagen zur Anschaffung von Kleidung zu bilden sowie einen monatlich frei zur Verfügung stehenden Betrag einzuplanen ("Freizeitgeld").</p>	ab 01.01.2020
	3. Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen	<p>Um Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten (z. B. Assistenzleistungen im Wohnbereich) muss ein Antrag gestellt werden.</p> <p>Wichtig:</p> <p>-> Nutzen Sie Beratungsangebote des Eingliederungshilfeträgers und fordern Sie diese beim Bedarf aktiv ein! Vgl. §§ 13-15 SGB I</p> <p>-> Nutzen Sie die Beratungsangebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)</p> <p>-> Verlangen Sie einen Zustellungsnachweis bzw. lassen Sie sich den Zeitpunkt der Antragsstellung quittieren und bewahren Sie einen solchen Beleg sorgfältig auf!</p> <p>-> Termine für eine Gesamt- oder Teilhabeplankonferenz gut vorbereiten, indem bereits im Vorwege Ziele gefunden und definiert werden</p> <p>-> Prüfung des Bescheides sowie des Teilhabe-/Gesamtplanes, um ggf. fristgerecht Widerspruch einlegen zu können.</p> <p>Weitere Informationen:</p> <p>-> Wichtige Aspekte zum Gesamtplanverfahren: https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/wie-sieht-gesamtplanverfahren-konkret-aus.html</p> <p>-> Wichtige Aspekte zum Teilhabeplanverfahren: https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/wie-funktioniert-teilhabeplanverfahren-in-praxis.html</p> <p>-> Suchhilfe für die nächste EUTB in der Nähe: https://teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb</p> <p>-> Infos und Ansprechpartner zur Antragsstellung im Kreis Herzogtum Lauenburg: https://www.kreis-rz.de/index.phtml?La=1&sNavID=1814.36&object=tx,1814.301.1&kat=&quo=1&sub=0</p>	spätestens bis zum 30.09.2019

		<p>-> Infos und Ansprechpartner zur Antragsstellung im Kreis Ludwigslust-Parchim: https://www.kreis-lup.de/buergerservice-verwaltung/kreisverwaltung/verwaltungsorganisation/fd-50-soziales/ingliederungshilfe-fuer-behinderte-menschen-innerhalb-von-einrichtungen/</p> <p>-> Infos und Ansprechpartner zur Antragsstellung im Kreis Nordwestmecklenburg: https://www.nordwestmecklenburg.de/de/ingliederungshilfe/ingliederungshilfe-fuer-behinderte-menschen.html</p>	
○	4. Im Rahmen der Unterhaltspflicht entstehende Zahlungsverpflichtung der Eltern gegenüber der Einrichtung sicherstellen	Es muss eine Klärung mit dem Eingliederungshilfeträger erfolgen, wohin der Unterhaltsbeitrag der Eltern erfolgen soll. Vgl § 92 Abs. 2 SGB XII (gültig bis 31.12.2019)	spätestens bis Anfang 2020
○	5. Grundsicherung beim örtlichen Sozialhilfeträger beantragen; bei Bedarf: mit Nachweisen für einen notwendigen Mehrbedarf	<p>Anspruch besteht bei</p> <ul style="list-style-type: none"> -> voller Erwerbsminderung/Rentenanspruch -> und wenn die Kosten für den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen/Vermögen bestritten werden können. <p>Wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> -> Nutzen Sie Beratungsangebote des Sozialhilfeträgers und fordern Sie diese bei Bedarf aktiv ein! Vgl. §§ 13-15 SGB I -> Verlangen Sie einen Zustellungsnachweis bzw. lassen Sie sich den Zeitpunkt der Antragsstellung quittieren und bewahren Sie einen solchen Beleg sorgfältig auf! <p>Geltendmachung Mehrbedarf möglich bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> -> Behinderungsbedingten Mehrbedarf bei Merkzeichen "G" (= erhebliche Geh- und/oder Stehbehinderung) oder "aG" (=außergewöhnlicher Gehbehinderung) im Schwerbehindertenausweis (aktuell 17 % zusätzlich zum Regelsatz) -> gemeinschaftliches Mittagessen in der WfbM (Nachweis über den Besuch einer WfbM / Tagesstrukturmaßnahme) -> Kosten für einen angemessenen Mehrbedarf für spezielle Ernährung (Nachweis durch ärztliches Attest) <p>Weitere Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -> Ein Merkblatt zur Grundsicherung sowie Musterschreiben, z. B. für Widersprüche und weitere Formulierings- und Argumentationshilfen finden Sie unter https://bvkm.de/recht-ratgeber/ -> Infos und Ansprechpartner zur Antragsstellung im Kreis Herzogtum Lauenburg: https://www.kreis-rz.de/index.phtml?NavID=1814.37&La=1 -> Infos und Ansprechpartner zur Antragsstellung im Kreis Ludwigslust-Parchim: https://www.kreis-lup.de/buergerservice-verwaltung/kreisverwaltung/verwaltungsorganisation/fd-50-soziales/ -> Infos und Ansprechpartner zur Antragsstellung im Kreis Nordwestmecklenburg: 	spätestens bis zum 30.09.2019

		https://www.nordwestmecklenburg.de/de/grundsicherung_hilfe_zum_lebensunterhalt.html	
	6. Schwerbehinderten- ausweis beim Versorgungsamt beantragen (bei Bedarf)	<p>Notwendig, um behinderungsbedingten Mehrbedarf geltend zu machen (vgl. unter Punkt 2 "Geltendmachung Mehrbedarf").</p> <p>Weitere Informationen zur Beantragung: In Schleswig-Holstein über das Landesamt für Soziale Dienste mit Sitz in Lübeck: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Kontakt/TabModule_Zustaendigkeit/AnsprechpartnerZusaendigkeit/KreiseSchwbR.html - mit dem Antragsformular: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/MenschenMitBehinderung/MenschenMitBehinderungZumHerunterladen.html In Mecklenburg-Vorpommern über das Versorgungsamt in Schwerin: https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Versorgungsamt - mit dem Antragsformular (Neufeststellung): https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Schwerbehindertenrecht/</p>	ab sofort
	7. Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) beantragen (falls kein Anspruch auf Grundsicherung besteht)	<p>Finanzielle bedarfsorientierte Hilfe, wenn kein Anspruch auf Grundsicherung besteht.</p> <p>Anspruchsvoraussetzungen: -> im Alter von unter 65 Jahren bei befristeter voller Erwerbsminderung oder -> bei einem Leben in stationärer Einrichtung</p> <p>Der Antrag ist beim zuständigen Sozialamt zu stellen; siehe Punkt 5</p>	spätestens bis zum 30.09.19
	8. Wohngeld beantragen (bei Bedarf)	<p>Besteht z. B. aufgrund von Rentenbezügen kein Anspruch auf Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle zu stellen.</p> <p>Wohngeldrechner: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-artikel.html</p> <p>Beendigung der Überleitung: Besteht ein Anspruch und wird dieser übergeleitet, muss die Überleitung schriftlich beendet werden (vgl. Rente; Punkt 9)</p>	spätestens bis zum 30.09.19
	9. Überleitung der Rente regeln (bei Bedarf)	<p>Der Sozialhilfeträger hat ab Januar 2020 keinen Anspruch mehr auf die Überleitung von Renten, da von ihm keine Kosten mehr für die Unterkunft und Verpflegung übernommen werden.</p> <p>Wichtig: Rententräger muss schriftlich darüber informiert werden, die Rente nun direkt auf das Konto des Rentenempfängers/der Rentenempfängerin zu überweisen.</p>	ab sofort

	10 a. Anrechnung des Kindergeldes	<p>Kindergeld darf grundsätzlich erst einmal nicht angerechnet werden, da es sich um Einkommen der Eltern handelt. Leiten Eltern dieses Geld aber an ihr Kind weiter, z. B. durch Überweisung, fließt dem Kind eine konkrete Geldsumme zu. Die Geldsumme gilt wiederum als Einkommen und wird bedarfsmindernd berücksichtigt. Dies bedeutet, dass sich die Grundsicherungssumme in diesem Fall um den Betrag des Kindergeldes verringert. Sollte das Sozialamt abweichend von einem solchem Fall das Kindergeld anrechnen, sollte fristgerecht ein Widerspruch gegen den Grundsicherungsbescheid beim Sozialamt eingelegt werden.</p> <p>Weitere Informationen: https://bvkm.de/wp-content/uploads/Musterwiderspruch_und_Musterklage_bei_Anrechnung_des_Kindergeldes.pdf</p> <p>Beendung der Überleitung: Wurde Kindergeld übergeleitet, ist auch diese Überleitung schriftlich zu beenden (vgl. Rente und Wohngeld und Punkt 8 + 9)</p>	
	10 b. Abzweigung des Kindergeldes	<p>Beim Kindergeld handelt es sich um ein Einkommen, welches den Eltern zusteht (vgl. Punkt 10a). Daher wird es in der Regel auch direkt an sie ausgezahlt. Wird der Unterhalt für ein behindertes Kinder allerdings vom Sozialamt geleistet (z. B. durch Grundsicherung), hat die Familienkasse die Möglichkeit, das Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen direkt ganz oder teilweise an das Sozialamt auszuzahlen. Dieser Vorgang wird als "Abzweigung" bezeichnet. Vgl. § 74 Einkommensteuergesetz (EStG).</p> <p><u>Abzweigung, wenn Kinder im Haushalt der Eltern leben:</u> Die Abzweigung ist in einem solchen Fall grundsätzlich unzulässig. Hier ist zu unterstellen, dass Eltern Unterhaltsleistungen erbringen, die den Betrag des Kindergeldes übersteigen. Anderes gilt, wenn Eltern selbst Sozialleistungen beziehen (z. B. Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung) - Unterhaltsleistungen für das Kind werden hier den Betrag es Kindergeldes mit großer Wahrscheinlichkeit nicht übersteigen. Eine Abzweigung ist somit in der Regel gerechtfertigt.</p> <p><u>Abzweigung des Kindergeld bei Nutzung von ABW-Leistungen oder vollstationärer Unterbringung:</u> Bei Nutzung dieser Leistungsangebote können Eltern eine Abzweigung nur abwenden, wenn sie Unterhaltsaufwendungen für ihr Kind haben und diese belegen können. Sind die Aufwendungen niedriger als der aktuell ausgezahlte Kindergeldbetrag, kann zumindest erreicht werden, dass nur eine teilweise Abzweigung erfolgt.</p> <p>Weitere Informationen: Argumentationshilfe Abzweigung des Kindergeldes bei Nutzung von ABW-Leistungen: https://bvkm.de/wp-content/uploads/Musterschreiben_gegen_die_Abzweigung_bei_im_ABW_lebenden_Kindern.pdf Argumentationshilfe Abzweigung des Kindergeldes bei Menschen, die im Haushalt der Eltern leben und Grundsicherung beziehen: https://bvkm.de/wp-content/uploads/Musterschreiben_gegen_die_Abzweigung_bei_im_Haushalt_der_Eltern_lebenden_Kindern-1.pdf</p>	

		Argumentationshilfe Abzweigung des Kindergeldes bei vollstationärer Unterbringung: https://bvkm.de/wp-content/uploads/Argumentationshilfe_gegen_die_Abzweigung_von_Kindergeld_vollstationaere_Einrichtung-1.pdf	
	11. Beantragung der Überprüfung eines Pflegegrad	<p>Ob die Überprüfung eines Pflegegrades beantragt werden soll, lässt sich nur nach Abwägung im konkreten Einzelfall bestimmen. Dieses ergibt sich daraus, dass Pflegeversicherungs- und Eingliederungshilfeleistungen jeweils andere Ziele fokussieren.</p> <p>Ausschlaggebend für eine Abwägung ist die Überlegung, ob Teilhabeziele erreicht werden können. Ist dies der Fall, sind Eingliederungshilfeleistungen zu beantragen, da sie den sozialpädagogischen Ansatz der Befähigung fokussieren. Im Gegensatz dazu fokussieren sich Leistungen der Pflegeversicherung auf die Wiedergewinnung oder Erhaltung von Fähigkeiten.</p> <p>Sollten Sie oder durch Sie Betreuten eine Aufforderung zur Überprüfung des Pflegegrades oder einen Bescheid nach erfolgter Überprüfung erhalten haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. In einem gemeinsamen Gespräch können wir dann die bestmögliche Versorgungs- und Betreuungssituation für Sie bzw. den durch Sie Betreuten planen.</p>	